



Es stellt einen gesetzwidrigen Eingriff in die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten dar und ist außerdem taktisch unklug, mit dem Beschuldigten Streitgespräche über die Aufnahme von ihm getätigter Aussagen in das Vernehmungsprotokoll zu führen. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben jedoch, daß in von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren aus politischen und politisch-operativen Erfordernissen diese Orientierung nicht formal angewendet werden darf. Das bezieht sich auf die Notwendigkeit

- . der Verhinderung und Zurückweisung von politischen Provokationen Beschuldigter in Form von hetzerischen Ausfällen gegen den Sozialismus oder Diffamierungen und Verleumdungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, einzelner ihrer Bereiche oder der führenden Repräsentanten in der Beschuldigtenvernehmung;
- . der Unterbindung von Aktivitäten Beschuldigter zur Verzögerung der Untersuchung durch das Verlangen nach detaillierter Protokollierung umfangreicher, nicht zur Sache gehörender oder weitschweifig unkonkreter Erklärungen des Beschuldigten;
- . der Gewährleistung der Konspiration politisch-operativ bedeutungsvoller Fakten und Zusammenhänge, zu denen vom Beschuldigten Aussagen getätigt wurden, deren Aufnahme in das Protokoll sich jedoch im Interesse der Geheimhaltung verbietet.

In diesen Fällen ist grundsätzlich - gegebenenfalls auch gegen den Willen des Beschuldigten - die Form der sinngemäßen Darstellung der Aussagen des Beschuldigten im Vernehmungsprotokoll zu wählen, so daß das Wesen der jeweiligen Aussagen im Protokoll dokumentiert wird, ohne die jeweils nicht zweckmäßigen Einzelheiten der Aussage zu umfassen. Besteht der Beschuldigte auf die Protokollierung dieser Einzelheiten, ist das unter Hinweis auf die oben genannten Gründe - politische Provokationen, Verzögerung des Verfahrens oder Erfordernisse der Geheimhaltung zurückzuweisen und protokollarisch festzuhalten. Dem Be-